

15.01.2013

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

A. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein.

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss erfolgt folgendermaßen:

SPD 5 Mitglieder
CDU 3 Mitglieder
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN 2 Mitglieder
FDP 1 Mitglied
PIRATEN 1 Mitglied

B. Zugrundeliegender Sachverhalt

Die WestLB AG war eine international tätige Landesbank mit Hauptsitz in Düsseldorf, die als Kreditinstitut alle Bankgeschäfte, insbesondere auch Investmentgeschäfte betreiben durfte. Ihr Schwerpunkt lag bei der Betreuung und Beratung von mittelständischen und großen Unternehmen, die sie weltweit begleitete. Außerdem fungierte sie als Zentralinstitut der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen.

Nachdem 1992 das Land Nordrhein-Westfalen seine Wohnungsbauförderanstalt (Wfa) als Sacheinlage in die WestLB eingliedert und damit zusätzliches haftendes Eigenkapital in Höhe von rund 2 Milliarden Euro in die Bank eingebracht hatte, wertete die zuständige EU-Kommission auf Beschwerde des Jahres 1994 des Bundesverbands deutscher Banken (BdB), in dem die privaten Banken organisiert sind, gegen die Höhe der Vergütung für die Übertragung 1999 als unerlaubte öffentliche Beihilfe.

Datum des Originals: 15.01.2013/Ausgegeben: 15.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Auf die hiergegen gerichtete Klage bei den Europäischen Gerichten entschied der Europäische Gerichtshof im Jahr 2002, die Kommission habe ihre Entscheidung nicht ausreichend begründet und deshalb sei sie nichtig. Zeitgleich wurde die Kommission aufgefordert, eine neue und formal korrekte Entscheidung zu treffen.

Praktisch zeitgleich bewertete die Dachvereinigung der nationalen Verbände der privaten Bankwirtschaft die jahrelang praktizierte Gewährträgerhaftung für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute als staatliche Beihilfe und Wettbewerbsverstoß. Die EU-Kommission schloss sich dieser Auffassung an, was schließlich in einen Kompromiss mit dem Namen „Brüsseler Konkordanz“ mündete. In dessen Folge wurde die WestLB in Westdeutsche Landesbank Girozentrale und in die Landesbank NRW sowie die WestLB AG aufgespalten. Die WestLB AG betrieb fortan als Geschäftsbank und als Zentralbank der rheinischen und der westfälischen Sparkassen das sog. Wettbewerbsgeschäft. Zum Ausgleich der Spaltungsfolgen wurden die Landesbausparkasse sowie die Beteiligung an der Rheinischen und der Westfälischen Provinzialversicherung aus der WestLB herausgelöst und an sie übertragen. Ferner erfolgte seitens der WestLB in 2004 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1,4 Mrd. € an das Land NRW. Eine Kapitalerhöhung in Höhe von 1,5 Mrd. € der WestLB erfolgte im Gegenzug.

Versuche der WestLB, ab 1996 ein Investmentbanking-Geschäft aufzubauen scheiterten. Infolge einer Sonderuntersuchung in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der 1996 übernommenen Investmentbank Panmure Gordon & Co. Plc (später: WestLB Panmure) und einer Fehlinvestition im Bereich Principal Finance in Zusammenhang mit „Boxclever“ führte schließlich durch Verkauf von WestLB Panmure an Lazard im Jahre 2003 zur Aufgabe des Investmentbankings der WestLB.

In der Folgezeit, insbesondere seit 2007 hatte die WestLB mit erheblichen Fehlspekulationen am Aktienmarkt und hohen Belastungen aus der Finanzkrise zu kämpfen. In dessen Folge gliederte die WestLB risikobehaftete Wertpapiere im Wert von 23 Mrd. Euro in die Zweckgesellschaft „Phoenix“ aus. Gestützt wurde dieser Transfer u.a. durch Garantien der Eigentümer der WestLB in Höhe von 5 Mrd. Euro. Hiervon trug alleine das Land NRW die ersten 2 Mrd. Euro und darüber hinaus gehende Belastungen.

Die EU-Kommission bewertete dies als Restrukturierungsbeihilfe, folgedessen massive Restrukturierungsaufgaben für die WestLB erteilt wurden.

Restrukturierungsversuche vermochten in der Folgezeit nicht zu den erhofften Ergebnissen zu führen. Fusions- und Verkaufsversuche in 2010 und 2011 scheiterten und besiegelten somit das Ende der WestLB

In Zusammenhang mit dieser Vorgeschichte stellen sich zahlreiche Fragen, die es durch das Parlament zu untersuchen gilt:

C. Untersuchungsgegenstände

1. Vermittlung von Zins-Swaps an Städte und Gemeinden

Öffentliche Kreditinstitute haben möglicherweise gezielt Kommunen riskante Finanzprodukte angedient, in dessen Folge sich jetzt Millionenverluste summieren.

Seit der Finanzkrise (2008) ist die Öffentlichkeit hinsichtlich der „Moral“ von Bankinstituten stark sensibilisiert. Hieraus folgt ein bedenkenswertes Bild: Eine Bank hat komplizierte Produkte und einfache Motive. Sie schafft Papiere, deren Wert sich ableitet aus der gebündelten Ableitung von etwas. Als Beispiel dienen dabei faule Hypothekenkredite. Wenn die Bank dann jemanden findet, der – möglicherweise auch nach Fehlinformation/-beratung - bereit ist, Geld für Schrott auszugeben, ist der „Deal“ perfekt.

Angestellte der Landesbanken sollen bis zum Schluss des Peaks der durch die sog. Lehman-Pleite wertlose US-Hypotheken-Papiere (Giftpapiere) gekauft und diese zahlreichen Kommunen vor dem Hintergrund ihrer teils desaströsen Finanzlage als profitable Anlagen vermittelt haben. Infolge dessen wurden jene Gemeinden, die kauften, größtenteils in den finanziellen Abgrund gezogen und stehen bis heute unter Kuratel.

Diese „Bereiten“ waren also Politiker deutscher Städte und Gemeinden und Geschäftsführer kommunaler Unternehmen. Aus Unwissenheit schlossen sie Verträge ab, deren Folgen sie weder absehen, noch zahlen konnten.

Aussagen von ehemaligen Bankern sowie Dokumente sollen den Verdacht nahelegen, dass die Düsseldorfer WestLB, die ehemalige Sachsen LB und die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) sich gemeinsam Städte, Zweckverbände und kommunale Unternehmen in Sachsen zur Beute gemacht haben. Damit wurde bewirkt, dass der Staat den Staat schröpfte.

Folgen, die heute zu einer erheblichen Schieflage der kommunalen Finanzen mit Schulden in dreistelligen Millionenbeträgen bestehen, finden ihre Ursache in den Giftgeschäften mit den Landesbanken.

Den Schaden tragen die Steuerzahler. So hat das Land NRW zuletzt die Portigon als legitime Rechtsnachfolgerin der WestLB mit 1 Milliarde Euro ausstatten müssen, was im Rahmen der Erfüllung einer sog. „Eckpunktevereinbarung“ Bestandteil der Zerschlagung der WestLB geworden ist.

Inzwischen haben verschiedene Städte den Weg beschritten, zu prüfen, wie es dazu kommen konnte, dass staatliche Banken in einer offenbar konzertierten Aktion Kommunen über den Tisch gezogen haben.

Einige Gemeinden schraubten ihre Verschuldung durch Eingehung der ihnen empfohlenen Verpflichtungen auf bis zum Einhundertfachen.

Ähnliche Geschäfte, wie sie mit Kommunen getätigt wurden, führten z.B. im Privatsektor (Verkauf an Mittelständler) dazu, dass der Bundesgerichtshof die Deutsche Bank im März 2011 verurteilte, ein solches Geschäft mit einem Mittelständler rückabzuwickeln und den Schaden von über einer halben Million Euro zu übernehmen.

Ausgerechnet die vom Steuerzahler gestützten Landesbanken und auch die WestLB stehen im Verdacht, die Profitmaximierung auf Kosten der Kommunen perfektioniert zu haben.

Das Geschäft funktionierte so: Die WestLB deckte sich am Kapitalmarkt mit Zinswetten ein, bastelte daraus ein hochkomplexes Produkt und vergab es zu schlechteren Bedingungen an die Sachsen LB. Die Leipziger wiederum verkauften dieses Produkt, Aufschlag inklusive, an hochverschuldete Städte, Kreise und kommunale Unternehmen. Den Kämmerern und Geschäftsführern machten sie weiß, mit diesen Produkten ihre Kredite leichter finanzieren zu können. Die ließen sich überzeugen.

Dabei waren die Konditionen mitunter geradezu abenteuerlich: Die Kommunen konnten solche Verträge nicht einfach kündigen. Sollten die Wetten jedoch für die Kommune gut laufen, konnte die Bank den Vertrag einseitig beenden oder für sich das Risiko begrenzen.

Die Produkte waren von Beginn an so konstruiert, dass sie für die Kommunen eine Rechnung mit vielen Unbekannten waren. Weil Kosten und Gewinnmarge der Banken von vornherein in dem "Zinsoptimierungsprodukt" eingerechnet waren, hatten die Kommunen auch noch die deutlich schlechteren Karten.

Das Motto dieser Geschäfte: "Gewinne für die Banken, Verluste für die Kommunen."

Als in den Finanzpapieren der Kommunen etwa ein Jahr nach Abschluss die ersten Verluste aufliefen, war es zu spät. Die Kommunen wandten sich in ihrer Not an die Banken - und wurden ein zweites Mal ausgenommen.

Damit die inzwischen in den Büchern der Kommunen aufgelaufenen Minusbeträge nicht stiegen, schlugen die Banker als Therapie gegen die Fälligkeit von Zinszahlungen eine neue Zinswette vor: einen "Wandelmemory Swap". Zahlreiche Kämmerer bzw. Bürgermeister, Landkreisträte etc. unterschrieben.

Folge war jedoch, dass die Verschuldung der betroffenen Gemeinden weiter anwuchs; teilweise um ein Mehrfaches der bis dahin aufgelaufenen Verschuldung.

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, alle Vorgänge und Umstände im Zusammenhang mit der Vermittlung von sog. Swap-Geschäften der WestLB AG sowie der in deren Folge entstandenen Verlusten und Schulden der betroffenen Städte und Gemeinden aufzuklären.

2. Mutmaßliche Teilnahme an Zinsabsprachen mit Bezug auf den Zinssatz „Libor“, „Euribor“ und anderen Richtzinszusammensetzungen

Großbanken legen einen gemeinsamen Zinssatz fest, der anzeigt, zu welchen Konditionen sich Banken gegenseitig Geld leihen; genannt: „Libor“. Der Libor dient u.a. als Richtwert für sehr viele Finanzgeschäfte. Er beeinflusst Hunderte Billionen Euro an Vermögen. In Zusammenhang mit der Festlegung des Libor soll es zwischen 2005 und 2009 zu illegalen Absprachen gekommen sein.

Hinsichtlich etwaiger Manipulationen und illegaler Absprachen haben die US-amerikanischen Finanzbehörden inzwischen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zu den verdächtigen Unternehmen gehört neben der Bank of America, Société Générale, Credit Suisse und Mitsubishi-Bank auch die WestLB. Befasst wird mit den Ermittlungen die Nachfolgegesellschaft der WestLB, die Portigon AG.

Aus dem Libor-Skandal resultieren nicht unerhebliche Klagerisiken gegenüber der Portigon AG, für welche das Land NRW schließlich einzustehen hätte. Analysten rechnen mit Risiken für Deutsche Bank und WestLB in Höhe von jeweils rd. 8 Mrd. Euro. Unfassbar hohe Beträge, mit denen das Land NRW und damit die Steuerzahler demnächst belastet werden könnten.

Nicht auszuschließen ist eine Einbeziehung in die Gestaltung anderer Richtzinskreise wie z.B. solche, die den „Euribor“ festlegen, der vergleichbar mit dem „Libor“ Richtzinsen von Banken auf dem europäischen Leitbankenmarkt bestimmen.

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, alle Vorgänge und Umstände in Zusammenhang mit der Beteiligung der WestLB AG an den Zinsfestlegungen gleich welcher Bezeichnung und insbesondere an „Libor“ und „Euribor“ aufzuklären.

3. Beteiligung der WestLB AG am Konzern METRO

Seit dem Jahr 2000 kam es jahrelang zu Auffälligkeiten im Kursverlauf der Metro Stamm- und Vorzugsaktien, insbesondere hinsichtlich der Differenz zwischen den beiden Gattungen.

Laut Informanten aus Finanzkreisen hielt oder hält die WestLB einen signifikanten Anteil aller ausstehenden Vorzüge und war phasenweise an nahezu allen Transaktionen in der Aktie entweder auf Käufer- oder auf Verkäuferseite beteiligt.

Die Art und der Umfang der Beteiligung gibt Anlass zur Prüfung, ob hierdurch eine Kurssteuerung stattgefunden hat. Mutmaßlich sind solche Beteiligungen geeignet, Jahresergebnisse der WestLB in die jeweils gewünschte Richtung zu lenken oder jedenfalls zur Lenkung beizutragen.

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, aufzuklären

- a) wie hoch die Long- und Shortpositionen der WestLB AG in Metro Stämmen und Vorzügen seit dem Jahr 2000 jeweils zum Jahresende und unterjährig waren
- b) in welchem Umfang Transaktionen in beiden Gattungen stattfanden
- c) wie hoch der Ergebnisbeitrag in der Gewinn- und Verlustrechnung aus Bewertungseffekten in diesen Positionen war
- d) inwieweit entsprechende Handelssoftware eingesetzt wurde, um die Kurse in einem bestimmten Abstand zu halten
- e) wer in welchem Umfang über diese Aktivitäten informiert war.

D. Teilweiser und vollständiger Abschlussbericht

Ferner wird der Untersuchungsausschuss beauftragt nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen Bericht zu erstatten, aus dem sich ergibt, welche Konsequenzen aus den jeweiligen Feststellungen zu ziehen sind.

Der Abschlussbericht erfolgt schriftlich. Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtags oder der Antragsteller einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen ist und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

E. Einbeziehung von externen Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss ist befugt sich jederzeit externen Sachverständigen zu bedienen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

Ebenso darf externer Sachverständiger zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, sofern Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht möglich ist, betroffen sind.

Die entsprechenden Mittel hierzu sind dem Ausschuss zu gewähren.

F. Personal für den Untersuchungsausschuss und die Fraktionen

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen wird zur Verfügung gestellt:

1. Allen Fraktionen und den Mitarbeitern des Ausschusses werden erforderliche Räume in einem Gebäude des Landtags nebst Büroausstattung (Möbiliar und PC) zur Verfügung gestellt.
2. Dem Ausschuss und dem/der Vorsitzenden wird gestellt:
 - a. Ein Mitarbeiter / Eine Mitarbeiterin des höheren Dienstes.
 - b. Eine weitere personelle Unterstützung aus dem höheren/gehobenen Dienst sowie aus dem Bereich der Teamassistenz.
3. Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:
 - a. Die erforderlichen Mittel für je einen/eine Mitarbeiter/in des höheren Dienstes.
 - b. Die erforderlichen Mittel für je eine Halbtagskraft zur Assistenz.

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts, je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden. Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper

und Fraktion